

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/6/30 1Ob342/97v, 6Ob247/99p, 8Ob295/99m, 8Ob74/00s, 4Ob113/02z, 2Ob155/06t, 7Ob17/18b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1998

Norm

HVertrG 1993 §22 Abs2

Rechtssatz

Es besteht keine Veranlassung, von der bisherigen Rechtsprechung über die analoge Anwendung von Handelsvertreterrecht auf die Vertragsverhältnisse zwischen Markenwarenherstellern und deren Vertragshändlern abzugehen, nur weil nicht das HVG 1921, sondern wegen des zeitlichen Ablaufs bereits das HVertrG, namentlich dessen Bestimmungen über die Vertragsbeendigung und die Beendigungsansprüche, analog anzuwenden wären. Der Unternehmer (bzw der Importeur oder Zwischenhändler eines Kraftfahrzeugherstellers) hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die vorzeitige Auflösung des Vertrags mit dem Kraftfahrzeug-Vertragshändler im Sinne des § 22 Abs 2 Z 3 zweiter Fall HVertrG (Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen), etwa das Nichterreichen der vereinbarten Verkaufsleistung (Marktanteil), konkret zu behaupten und zu beweisen. Gelingt ihm dieser Beweis, so liegt es § 1298 ABGB zufolge nun am Vertragshändler, zu behaupten und unter Beweis zu stellen, daß ihn an der Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen (zB des vereinbarten Mindestumsatzes) kein Verschulden trifft, etwa weil der Marktanteil nur aus Gründen, die vom Unternehmer, jedenfalls aber nicht vom Vertragshändler zu vertreten sind, nicht erreicht werden konnte. Bei solcherart ungerechtfertigter vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Unternehmer stehen dem Vertragshändler bei Zutreffen der dort umschriebenen Voraussetzungen Schadenersatzansprüche und Ausgleichsansprüche in Analogie zu den §§ 23 und 24 HVertrG zu.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 342/97v

Entscheidungstext OGH 30.06.1998 1 Ob 342/97v

- 6 Ob 247/99p

Entscheidungstext OGH 15.12.1999 6 Ob 247/99p

Vgl auch

- 8 Ob 295/99m

Entscheidungstext OGH 25.05.2000 8 Ob 295/99m

Beisatz: Der Vertragshändler geht im Falle gerechtfertigter, ihm als Verschulden anzurechnender vorzeitiger Vertragsauflösung seines Ausgleichsanspruchs gemäß § 24 Abs 3 HVertrG zur Gänze verlustig. (T1)

- 8 Ob 74/00s

Entscheidungstext OGH 23.10.2000 8 Ob 74/00s

nur: Es besteht keine Veranlassung, von der bisherigen Rechtsprechung über die analoge Anwendung von Handelsvertreterrecht auf die Vertragsverhältnisse zwischen Markenwarenherstellern und deren Vertragshändlern abzugehen. (T2)

- 4 Ob 113/02z

Entscheidungstext OGH 28.05.2002 4 Ob 113/02z

nur T2

- 2 Ob 155/06t

Entscheidungstext OGH 10.08.2006 2 Ob 155/06t

Vgl auch; nur T2

- 7 Ob 17/18b

Entscheidungstext OGH 21.02.2018 7 Ob 17/18b

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110369

Im RIS seit

30.07.1998

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at